



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien — Postfach 240

Zl 568-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Marktordnungs-  
gesetz 1967 geändert wird  
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1984);  
Stellungnahme

4/SN-53/ME

12.03.1984

1984-04-02 *Främler*

*St. Schanzl*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates  
beeht sich der Rechnungshof, anliegend 25 Ausfertigungen  
jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem  
ihm mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Land-  
und Forstwirtschaft vom 14. Feber 1984, Zl 13.100/03-I  
3/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktord-  
nungsgesetz-Novelle 1984), abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1984 03 29

Der Präsident:

*Broesigke*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Blondie*

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240

Zl 568-01/84

*Gleichschrift*  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Marktordnungs-  
gesetz 1967 geändert wird  
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1984);  
Stellungnahme

**An das****Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft****Stubenring 1  
1010 Wien**

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 14. Feber 1984, Zl 13.100/03-I 3/84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Mit dem vorgesehenen ersatzlosen Entfall der §§ 37 bis 44 würde die Überschußverwertungsfinanzierung für Getreide wieder ohne gesetzliche Regelung sein.

Der RH hat seinerzeit – siehe diesbezüglich zuletzt den Tätigkeitsbericht des RH für das Verwaltungsjahr 1981 (Abs 64.17) – die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einnahme und Verwendung eines Verwertungsbeitrages der Produzenten für Brot- und Futtergetreide ausdrücklich empfohlen und hält an diesem Standpunkt auch weiter fest. Der Gesetzgeber trug mit der Ersten Marktordnungsgesetz-Novelle 1983 den angeführten Empfehlungen des RH Rechnung; mit der Zweiten Marktordnungsgesetz-Novelle erfolgte eine geringfügige Änderung. Es wird daher empfohlen, Art II Z 7 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

- 2 -

2. Weiters wird erinnert, daß der RH anregte (siehe RHZI 2670-23/81), in das Marktordnungsgesetz Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Mitglieder der Verwaltungskommission sowohl des Milchwirtschafts- als auch des Getreidewirtschaftsfonds einen Nachweis ihrer fachlichen Befähigung zu erbringen hätten. Schließlich wurde empfohlen, für das Verfahren zur Bestellung der Geschäftsführer dieser Fonds die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1974, BGBI Nr 700, anzuwenden. Obwohl das do Bundesministerium die positive Erledigung dieser Empfehlungen anlässlich der Novellierung des Marktordnungsgesetzes zusagte, findet sich im vorliegenden Entwurf keine entsprechende Regelung.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 03 29

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Handchrift